

Regelung zum Einsatz von Physik-Doktorandinnen und -Doktoranden der Universität Tübingen in der Lehre

gemäß Beschluss im Fachbereich Physik in der Sitzung am 06.12.2019

1. „Interne Doktorandinnen und Doktoranden“: Alle Doktorandinnen und Doktoranden, die über die Universität oder über Stipendien Geld beziehen und ihre Doktorarbeit innerhalb der Universität Tübingen anfertigen, müssen über den gesamten Zeitraum der Doktorarbeit hinweg im Mittel 1 SWS pro Semester in Kursveranstaltungen des Fachbereichs Physik an der Universität Tübingen Lehre erbringen.
2. „Externe Doktorandinnen und Doktoranden“: Alle Doktorandinnen und Doktoranden, die in anderen Institutionen (MPI, NIM, etc.) arbeiten und über diese (oder über Stipendien) Geld beziehen, müssen über den gesamten Zeitraum der Doktorarbeit hinweg im Mittel 0,5 SWS pro Semester in Kursveranstaltungen des Fachbereichs Physik an der Universität Tübingen Lehre erbringen.
3. Diese Vereinbarung gilt auf Beschluss des Fachbereichs bereits seit 2009.
4. Der Zeitraum der Doktorarbeit ist wie folgt definiert. Beginn: Vertrags- bzw. Stipendienbeginn. Ende: Vertrags- bzw. Stipendienende oder Abgabe der Doktorarbeit (früherer Termin zählt).
5. Befreit sind Doktorandinnen und Doktoranden mit Kindern.
6. In Ausnahmefällen (zum Beispiel, wenn es nicht genügend Möglichkeiten zum passenden Einsatz in der Lehre gibt oder wenn der Anstellungsvertrag den Einsatz in der Lehre verbietet) gibt es eine Öffnungsklausel; hierüber entscheiden die Fachbereichsmitglieder des Promotionsausschusses.
7. Es gibt ein „Gruppendeputat“, d.h. innerhalb einer Arbeitsgruppe ist das Lehrdeputat gegenseitig deckungsfähig (auch mit Assistentinnen und Assistenten und Postdocs, sofern diese keine Deputatsverpflichtung haben, bzw. in dem Umfang, der über die Deputatsverpflichtung hinausgeht).
8. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Betreuers oder der Betreuerin, die Doktorandinnen und Doktoranden vorab über diese Regelungen zu informieren.